

**Zeitschrift:** Tec21  
**Herausgeber:** Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein  
**Band:** 143 (2017)  
**Heft:** 11: Beton, exponiert

**Rubrik:** SIA

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

SITZUNG DER ZENTRAKKOMMISSION FÜR ORDNUNGEN 1/2017

## Austausch mit der Sektion Tessin

Die Zentralkommission hat das Merkblatt SIA 2020:2017 zu den Sicherheitsleistungen im Werkvertrag zur Publikation freigegeben und erste konstruktive Diskussionen zu den Grundsätzen der Ordnung SIA 144 für Ingenieur- und Architekturleistungsofferten eröffnet.

Text: Daniela Ziswiler

**E**rich Offermann, Präsident der Zentralkommission für Ordnungen (ZO), durfte an der 175. Sitzung am 8. Februar 2017 in Bellinzona verschiedene neue Mitglieder zum ersten Mal in der Runde empfangen. Er begrüßte Hanspeter Winkler, Abteilungsleiter Projektmanagement beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, als Vertreter der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) in der ZO. Hanspeter Winkler tritt die Nachfolge von Andrea Lengenbacher an, die aufgrund anderer zeitlicher Verpflichtungen aus der Kommission zurückgetreten ist. Ebenfalls konnte er erstmals Michel Bohren, Direktor der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB), willkommen heissen. Erich Offermann bedankte sich bei den abtretenden Mitgliedern herzlich für die geleistete Mitarbeit.

### Freigaben zur Publikation

Die Zentralkommission hat das Merkblatt SIA 2020:2017 *Sicherheitsleistungen des Unternehmers im Werkvertrag* zur Publikation freigegeben. Aufgrund der Revision der Vertragsnorm SIA 118 im Jahr 2013 wurden einige Begriffe im Bereich der Sicherheitsleistungen im Werkvertrag angepasst. Auch flossen aufgrund der Diskussionen in der ZO vom 25. Juni 2015 zusätzliche Klarstellungen der bislang geltenden Regeln in das Merkblatt ein, und zugleich erfolgten Präzisierungen zu nicht konformen Garantiescheinen oder bezüglich der Haftung des Unternehmers für Mängel, die bei der gemeinsamen Prüfung oder

während der Rügefrist gerügt werden. Die Zentralkommission empfiehlt allen Planern und Bauherren, die jeweiligen Garantiescheine auf Übereinstimmung mit der Norm SIA 118 und im Speziellen mit dem Merkblatt 2020:2017 zu überprüfen und bei fehlender Konformität zurückzuweisen.

Durch die Revision der Norm SIA 118 wurde auch eine Überprüfung und Anpassung an den Vertragsmustern SIA1024 *Werkvertrag für Generalunternehmer (mit Pauschal- oder Globalpreis)* und SIA 1025 *Werkvertrag für Generalunternehmer (mit offener Abrechnung)* notwendig. Die ZO hat der Freigabe zur Publikation zugestimmt; neu werden die bisherigen Versionen in einem einzigen Dokument SIA 1024 *Werkvertrag für Generalunternehmer* zusammengeführt, das für alle Abrechnungsarten verwendet werden kann. Gegen die Freigaben zur Publikation kann bis 17. April 2017 beim Vorstand des ISA Rekurs eingeleitet werden.

### Spannende Themenfelder

Nach der eher trockenen Materie leitete Erich Offermann mit Schwung durch die spannenden Themen, die die Zentralkommission für Ordnungen in den nächsten Monate bis Jahre beschäftigen werden. So wird die im Entstehen begriffene Ordnung SIA 101 *Ordnung für Leistungen der Bauherren* eine vertragliche Symmetrie für beide Vertragspartner schaffen; nach anfänglicher Skepsis trifft die neue Ordnung auch bei den grossen und öffentlichen Bauherrschaften auf Wohlwollen und aktive Mitarbeit.



Nach dem Architekturstudium an der ETH Zürich arbeitete **Daniela Ziswiler** als Projektleiterin, war als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Architektur und Bauprozess (ETH) tätig und als Mitglied der Studienleitung der Weiterbildungsprogramme mitverantwortlich für die Inhalte und Entwicklung der Studiengänge. Anschliessend arbeitete sie als Leiterin Atelier- und Prozessorganisation und war Mitglied der Geschäftsleitung bei Harder Spreyermann Architekten in Zürich. Im April 2016 wechselte sie zum SIA als Verantwortliche für das Projekt Energiebildung. Seit Februar 2017 ist sie nun Leiterin des Fachbereichs Ordnungen.

Intensiv diskutiert wurde der Entwurf *Ordnung SIA 144 für Ingenieur- und Architekturleistungsofferten, Grundsätze*. Andreas Steiger, Präsident der Kommission SIA 144, führte in das Thema ein und legte dar, dass sich die Kommission seit November 2016 intensiv mit der eigenen Haltung zum Vergabewesen auseinandergesetzt hat. Erklärtes Ziel ist eine Ordnung, die die qualitativen Kriterien zur Vergabe intellektueller Dienstleistungen in den Vordergrund stellt. Nur so lässt sich der Zerfall der Angebote wirksam stoppen. Erich Offermann wünschte, dass konstruktive Diskussionen zu einer inhaltlichen Verbesserung der Ordnungen führen werden, und

betonte die Wichtigkeit einer starken Ordnung SIA 144.

Michael Kren, Delegierter der ZO zum Thema Digitalisierung, präsentierte eine Auslegeordnung über die weit gefächerten Aktivitäten der verschiedenen Akteure der Baubranche im Themenfeld der Digitalisierung. Er verwies auf Risiken und Begehrlichkeiten im Bereich der Ordnungen im Zusammenhang mit BIM und gab auch einen kurzen Überblick über Ansätze im juristischen Bereich. Diese Themenfelder werden die neu gegründete Arbeitsgruppe der ZO *AG Koordination Digitalisierung* die nächsten Monate begleiten.

### Tessin zu Gast

Nach der ordentlichen Sitzung stiessen die Vertreter der Sektion Tessin hinzu. Das erstmalige Treffen mit der ZO bildete, wie schon das Treffen mit den welchen Sektionen 2016, den Auftakt zum regelmässigen zukünftigen Austausch. Diese Treffen sollen den Mitgliedern der ZO dazu dienen, sich vor Ort ein Bild über die Lage im Bereich der Vertragsnormen zu verschaffen und aktiv für die Mitarbeit in den Kommissionen des SIA zu werben. Der Austausch ist nötig und von allseitigem Interesse – das nächste Treffen ist deshalb bereits besprochen.

Vielen Dank für die anregenden Diskussionen. Ich freue mich, zukünftig die spannenden Projekte und Arbeitsgruppen der Kommission begleiten zu dürfen. •

*Daniela Ziswiler*, seit dem 1. Februar 2017 Leiterin des Fachbereichs Ordnungen SIA; [daniela.ziswiler@sia.ch](mailto:daniela.ziswiler@sia.ch)



Der Fachbereich Ordnungen des SIA verantwortet die Betreuung der Zentralkommission für Ordnungen (ZO) und der ihr zugeordneten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Publikationen der Bereiche Honorare, Vergabe und Werkverträge.

AUS DEN BERUFSGRUPPEN: BERUFSGRUPPE INGENIEURE

## Dialog auf Augenhöhe

Die SIA 101: Ingenieurbüros erhalten immer häufiger Aufträge, die eine Unterstützung des Bauherrn sowie fachliche Projektbegleitungen und -prüfungen beinhalten. Ergibt das Sinn?

Text: Urs Marti

**B**ei der Abwicklung von Bauingenieuraufträgen sollte die Ausbildung und Erfahrung der beauftragten Fachpersonen die selbstständige Bearbeitung der Projektaufgabe ermöglichen. Eine fachliche Projektbegleitung bzw. Projektprüfung ist daher im Grundsatz nicht nötig, denn die fachliche Qualitätssicherung («Vier-Augen-Prinzip») bei der Projektbearbeitung ist interne Sache des beauftragten Ingenieurbüros.

Personal-mangel, zunehmende administrative und organisatorische Belastungen auf Seite der Auftraggebenden, immer komplexere Projekte, aber auch die Erkenntnisse aus Schadenfällen wecken jedoch mehr und mehr das Bedürfnis nach einer zusätzlichen, externen Projektunterstützung durch unabhängige, erfahrene Berufsleute. Es geht also um die praktische Umsetzung der SIA 101 *Ordnung für Bauherrenleistungen*, die sich derzeit in Entwicklung befindet. Diese Ordnung behandelt neben den Rechten und Pflichten des Bauherrn insbesondere die Rollen und die zweckmässige Einbindung der Bauherrenvertreter und Bauherrenunterstützer. Die Mandate der entsprechend beauftragten Ingenieure werden unterschiedlich bezeichnet, z. B. als «Prüfingenieur-auftrag», «Sachverständigenauftrag», «Second Opinion» oder «Gutachten», sind aber nicht immer klar definiert und beschrieben. Diese unklare Situation führt neben unzweckmässig ausgestalteten Aufträgen leicht zu Missverständnissen unter den Projektbeteiligten.

Die Berufsgruppe Ingenieurbau des SIA (BGI) setzt sich deshalb dafür ein, dass klar abgegrenzte

Grundformen für die Ausgestaltung fachlicher Projektbegleitungen bzw. Projektprüfungen im Sinn der SIA 101 bestimmt werden. Folgende Fragen sind dabei zu beantworten:

- In welchen Fällen und in welcher Form ist eine fachliche Projektbegleitung oder -prüfung zweck- und verhältnismässig?
- Wer sollte damit beauftragt werden?
- Wann sollte die Beauftragung der Projektbegleitung oder -prüfung erfolgen?
- Was und in welcher Tiefe sollte fachlich begleitet oder geprüft werden?
- Wie sollte die Projektbegleitung oder -prüfung ablaufen, und wie soll sie dokumentiert werden?

Vergessen wir bei der Beantwortung dieser Fragen nicht unsere Schweizer Planungskultur, in der jeder einzelne Mitarbeitende dank guter Ausbildung und Verbundenheit zu der ihm gestellten Aufgabe grosse eigene Verantwortung übernimmt.

Ist eine Projektbegleitung angebracht, so sollten Bauherren diese möglichst früh einsetzen, denn die Weichen werden bei der Wahl der Konzepte gestellt.

Als Ingenieure sollten wir uns jedoch auch offen zeigen für einen kritischen Dialog unserer Lösungskollegen. Ein solcher Dialog bedeutet kein Misstrauen in unsere Arbeit! Im Gegenteil – auf Augenhöhe geführt ist er bereichernd und motivierend. •

*Urs Marti*, dipl. Bauingenieur ETH, Mitglied des Rats der Berufsgruppe Ingenieurbau; [urs.marti@tbfmartiag.ch](mailto:urs.marti@tbfmartiag.ch)

## Pro Energie- strategie 2050

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) sieht den Bau als Schlüsselbranche für die Reduktion des Energieverbrauchs und unterstützt deshalb das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie des Bundes.

Die Energiestrategie, über die die Stimmbürger am 21. Mai 2017 entscheiden werden, nimmt Architekten und Ingenieure in die Pflicht: Sie müssen die für die Gebäude benötigte Energie effizient einsetzen und sie zu wesentlichen Teilen aus erneuerbaren Ressourcen decken. Da Gebäude heute 40% des Gesamtenergiebedarfs der Schweiz beanspruchen, ist es politisch richtig, hier den Hebel anzusetzen. Der SIA unterstützt daher die Energiestrategie 2050 – und empfiehlt, das neue Energiegesetz anzunehmen.

Das Energiegesetz sieht den sogenannten erweiterten Eigenverbrauch vor. Das heisst: Nicht nur die Produzenten erneuerbarer Energien dürfen die erzeugte Energie selber verbrauchen – auch die Endverbraucher können sich zusammenschliessen und die dezentral erzeugte Energie vor Ort nutzen. Dadurch werden innovative Energiekonzepte gefördert, die einen effizienten Verbrauch der lokal produzierten Energie vor Ort ermöglichen.

Zudem belohnt das neue Energiegesetz Investitionen in einen effizienten Energieverbrauch: Neu wird nicht nur die Gebäudehülle, sondern auch die gesamte Gebäudetechnik einbezogen, das heisst: Eigentümer und Bauherren können gezielt diejenigen Massnahmen umsetzen, die bei ihren Gebäuden eine besonders grosse Wirkung versprechen und ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis haben. • (sia)

VERTRAGS- UND HONORARRECHT: «VERGÜTUNG IM BAUWERKVERTRAG»

## Ursachen der Mehrvergütung

Die Vergütung der Bauunternehmer ist eine zentrale Frage der Baupraxis. Das neue Buch von Rainer Schumacher und Roger König behandelt das Thema eingehend und praxisgerichtet.

Text: Walter Maffioletti

**K**ürzlich ist die zweite Auflage des Buchs «Die Vergütung im Bauwerkvertrag» von Rainer Schumacher und Roger König erschienen. Es ist in zwei Teile mit den Titeln «Grundvergütung» und «Mehrvergütung» gegliedert. Im ersten Teil behandeln die Autoren die Bauwerkverträge mit und ohne Preisvereinbarung, um sich dann mit der Grundvergütung und mit deren Fälligkeit auseinanderzusetzen. Dabei werden auch die Fragen der Rechnungsstellung, des Zahlungsverzugs, der Verrechnung und der Abtretung erörtert. Am Ende des ersten Teils werden die Verjährung und das Bauhandwerkerpfandrecht behandelt. Danach kann sich der Leser dem Filetstück des handlichen und praxisgerichteten Hilfsmittels widmen, das den Ursachen für Mehrvergütung nachgeht. Diesbezüglich hervorzuheben ist die Gegenüberstellung der Bestimmungen aus dem Obligationenrecht und aus der SIA 118.

### Vorbeugen

Dringend zur aufmerksamen Lektüre empfohlen sind die Ausführungen in Sachen Risikozuweisung und individuelle Vertragsgestaltung – denn gerade hier liegt die Quelle langwieriger Streitigkeiten: Würden die Akteure der Baubranche der Vertragsgestaltung grössere Aufmerksamkeit schenken, indem sie die Thematik Mehrvergütung mit professioneller Hilfe eingehend regelten, dann wäre das Leben neben der Baustelle viel einfacher und günstiger. Schumacher und König gehen diesbezüglich den wichtigsten Fragen auf den Grund, unter anderem auch der

Quantifizierung der Mehrvergütung und der Anzeigepflicht des Unternehmers. Auch hier führen die zwei Rechtsgelehrten «en pas de deux» durch das Obligationenrecht und die SIA 118. Selbstverständlich kommt dabei auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht zu kurz.

### Anders sein

Einige Leser dürften sich dennoch fragen, ob eine neue Publikation notwendig ist, nachdem über die Thematik recht viel geschrieben wurde. Die positive Antwort darauf ist einfach: In kurzer und knapper Form schaffen es die Autoren, die Sache auf den Punkt zu bringen, und zwar so, dass auch Nichtjuristen den Text lesen und verstehen können. Gleichzeitig eignet sich das Buch aufgrund seiner Genauigkeit auch als Nachschlagewerk; das Sachregister ist dabei sehr hilfreich.

Beim Werk im Sinn von Artikel 363 des Obligationenrechts wird nicht die Arbeit als solche geschuldet, sondern auch der Arbeits-



Rainer Schumacher / Roger König:  
«Die Vergütung im Bauwerkvertrag»  
Zürich 2017. 340 Seiten, Fr. 98.–.  
2. Auflage, ISBN 978-3-7255-7443-8

erfolg. Die Arbeit ist nur Mittel für den zu erarbeitenden Erfolg, wie Prof. Peter Gauch in seinem Referenzwerk «Der Werkvertrag» ausführte.

Rainer Schumacher und Roger König sind mit der nunmehr zweiten Auflage ihres Buch nicht

nur bestrebt, dem Leser zu helfen, die Fragen im Bereich der Mehrverwertung zu verstehen und für den Alltag besser gewappnet zu sein. Vielmehr haben die Juristen auch mit dieser Auflage den Erfolg herbeigeführt. Sowohl der Markt als auch

die Akteure der Baubranche, samt Rechtsgelehrten und Gerichten, werden es bald bestätigen: Die beiden Autoren haben nicht nur ein Buch geschaffen, sondern ein Werk. •

Walter Maffioletti, Rechtsanwalt

JAHRESBERICHT 2016 DES FEANI-NATIONALKOMITEES SCHWEIZ

## Zukunft der Ingenieure in Europa

Der SIA und Swiss Engineering (STV) bilden seit Gründung der Fédération Européenne d'Associations Nationales d'Ingénieurs (FEANI) 1952 dessen Schweizer Nationalkomitee – und stehen somit in kontinuierlichem Dialog mit Ingenieurverbänden aus ganz Europa.

Text: Myriam Barsuglia

**D**ie wesentlichen Themen haben sich seit den Fünfzigerjahren kaum geändert: Im Zentrum steht nach wie vor die Förderung der Mobilität von Ingenieuren in Europa und in diesem Zusammenhang die erleichterte Anerkennung von Titeln und Diplomen, die Qualität von Ingenieurstudiengängen und die Weiterbildungspflicht. In den Vordergrund gerückt ist jedoch über die Jahre die Frage nach dem Image und der Zukunft der Ingenieure in Europa. Ein Thema, das auch die Ingenieure in der Schweiz beschäftigt.

Das FEANI-Nationalkomitee Schweiz hat über die Jahrzehnte seiner Mitgliedschaft immer wieder sein Engagement bei FEANI und den konkreten Nutzen für die Mitglieder der Trägerverbände reflektiert, so zuletzt an einem Strategie-Workshop im Oktober 2016. Dieser wurde unter anderem ausgelöst durch verschiedene kritische Fragen, die von mehreren FEANI-Nationalkomitees aufgeworfen wurden.

### Mitreden statt nur klagen

Der Devise «Mitreden statt nur klagen» folgend haben sich SIA und STV bei ihrem Workshop dazu entschlossen, in einer strategischen Arbeits-

gruppe von FEANI mitzuwirken. Dieses Gremium hat es sich zur Aufgabe gemacht, Lösungsansätze zu entwickeln, um das Engagement der und den Nutzen für die Mitgliedsstaaten insgesamt zu erhöhen.

Derzeit besteht unter den Mitgliedern des Nationalkomitees Schweiz Einhelligkeit, dass allein die Option, über FEANI mit den Anliegen der Schweizer Ingenieure in Brüssel vertreten zu sein, Argument genug ist für eine weitere FEANI-Mitgliedschaft. Die Impulse aus der neuen Arbeitsgruppe werden künftig die Grundlage bilden, diese Diskussionen fortzusetzen.

### Länderübergreifende Ingenieurskompetenzen

Ein wichtiger Grund für das Nationalkomitees Schweiz, bei FEANI zu bleiben, ist die Diskussion und Entwicklung einer gemeinsamen Haltung unter den EU-Mitgliedsstaaten und damit verbunden die Möglichkeit, die Definition von Berufskompetenzen der Ingenieure eng mitzuverfolgen. So lanciert die EU in diesem Jahr eine Studie bezüglich eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens (sog. «Common Training Framework»). Vorgeschlagen wurden u. a. neue Kriterien für einen

europaweit anerkannten Ingenieurtitel. Die FEANI-Mitgliedsländer kritisierten jedoch ein solches Vorhaben, da der konkrete Mehrwert gegenüber dem EURING-Titel unklar ist. Allgemein spielt die Förderung der Berufsmobilität innerhalb der EU derzeit eine immer geringere Rolle.

Je mehr das Problem der Berufsmobilität zwischen den EU-Mitgliedsstaaten an Gewicht verliert, desto relevanter werden Fragen des Nachwuchsmangels sowie die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Ingenieure. Aus Sicht von FEANI ist in dieser Situation eine funktionierende Plattform hilfreich, die es den Mitgliedern erlaubt, Erfahrungen und Beispiele auszutauschen.

Aus Sicht des Nationalkomitees bietet die FEANI Schweizer Ingenieuren/-innen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Ideen in den Europäischen Raum zu tragen und zudem auf direktem Weg von «Best Practice»-Modellen in anderen Ländern zu erfahren und Elemente davon möglicherweise in die Schweiz zu übertragen. •

Myriam Barsuglia, dipl. Umweltnatw. ETH/SIA – MAS urbanisme durable; Leiterin Vereinspolitik, Mitglied der Geschäftsleitung